



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen

- Vereinsrichtlinien –

I.

Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Grundsatz für die Förderung ist, dass die Vereine durch ihre kulturellen, sozialen, sportlichen oder caritativen Aktivitäten wesentlich zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde beitragen.
2. Die Gemeinde Großmehring gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinie Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Vereine. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Voraussetzungen für die Förderung sind:
 - Dass die Hälfte der Vereinsmitglieder und mindestens die Hälfte der Vorstandschaft ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben muss
 - Dass die Vereine geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung) für den Gesamtverein (einschließlich aller Untergliederungen und Abteilungen) nachweisen.
 - Die Feuerwehrvereine, die Wasserwacht, die Bauernbruderschaften, die Seniorenclubs, die Wasserverbände und sonstige Verbände, wie die Schäfflergilde, sowie Stammtischgemeinschaften fallen nicht unter diese Zuschussrichtlinien.
 - Die Gemeinde Großmehring kann auswärtige Vereine im Sinne dieser Richtlinie im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss fördern.

II.

Gewährung von laufenden Zuschüssen ohne Zweckbestimmung

In Würdigung der Vereinsziele fördert die Gemeinde die in der Gemeinde tätigen Vereine durch Gewährung einer jährlichen Zuwendung ohne Zweckbestimmung. Die Mitgliederzahlen sind der Gemeinde durch den Vereinsvorsitzenden schriftlich spätestens bis zum 31.12. jeden Jahres mit Stand zum jeweiligen Jahresanfang zu

melden. Vereine, die die Meldung nicht fristgerecht abgegeben haben, verlieren den Anspruch auf Förderung in diesem Jahr.

Die Fördersumme errechnet sich wie folgt:

Grundförderung pro Verein:	100,00 Euro jährlich
je Vereinsmitglied bis 18 Jahre:	5,00 Euro jährlich
je erwachsenes Vereinsmitglied:	0,50 Euro jährlich

Mit der Gewährung des Zuschusses sind sämtliche Aufwendungen des Vereins für den laufenden Betrieb sowie für die Beschaffung von Geräten, auch für Jugendliche, abgedeckt.

III.

Förderung von Investitionen für bewegliches oder unbewegliches Sachvermögen

Für Investitionen ab 1.000,00 Euro netto, wie Einrichtungen und Baumaßnahmen sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen, soweit sie dem Vereinszweck dienen, wird auf Antrag ein Zuschuss von maximal 20% der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Für den Neubau von Gebäuden ist eine nach der DIN 276 erstellte Kostenberechnung vorzulegen.

Es sind grundsätzlich bei allen Anschaffungen 3 Vergleichsangebote vorzulegen.

Um rechtzeitig entsprechende Haushaltsmittel für Bauinvestitionen bereitstellen zu können, müssen die Anträge mit einer Kostenschätzung bis spätestens 15.09. des Kalenderjahres eingereicht werden, das dem Jahr der Investition vorausgeht.

Folgende Unterlagen sind bis spätestens 3 Monate vor Maßnahmenbeginn vorzulegen:

- Baupläne/Baubeschreibung
- Förderrichtlinien des Dachverbandes
- Kostenschätzung
- Letzte vollständige Einnahme-Überschussrechnung
- Finanzierungsplan über die durchzuführende Maßnahme
- Vorstandsbeschlüsse zur Durchführung der Baumaßnahme und zum Finanzierungsplan.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Zuschüsse Dritter
- Eigenleistungen
- Laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten
- Einrichtungen für einen Gaststättenbetrieb

IV.

Verwendung der Fördermittel,

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Der Verein ist verpflichtet, Zuschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden und der Gemeinde darüber Auskunft zu erteilen. Soweit die Gemeinde Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtliche geeignet erscheinende Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Gemeinde hierbei zu unterstützen und ihr insbesondere Einsicht in die Akten zu geben.
2. Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen.
3. Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Gemeinde eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.
4. Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Gemeinde die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden. Die Kostenrechnungen sind der Gemeinde nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

V. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises mit der

- Vorlage von Rechnungen
- Vorlage einer vollständigen Kostenaufstellung
- ggf. Vorlage der Bewilligungsbescheide von anderen Förderverbänden

Die Auszahlung kann in Abschlagszahlungen erfolgen (max. 50% der Fördersumme).

VI.

Jubiläumszuwendungen

Die Gemeinde würdigt die Arbeit der Vereine und Organisationen durch eine Zuwendung bei Jubiläen (in Schritten von 25 Jahren, beginnend mit dem 25-jährigen Jubiläum) mit 250 Euro.

VII.

Antrag

1. Anträge auf Zuschüsse können bei Vereinen nur vom Hauptverein gestellt werden.
2. Anträge auf Förderungen von Investitionen werden nur vor Beginn der Baumaßnahme bzw. Anschaffung gewährt. Wird vor der Bewilligung durch den Gemeinderat die Investition durchgeführt oder begonnen, sind diese Kosten nicht mehr förderfähig. Eine Zuwendung kann dann nicht mehr gewährt werden.
3. Der Antrag für die laufenden Zuschüsse sowie für geplante Jubiläumsfeste ist bis spätestens 31.12. jeden Jahres zu stellen; Anträge für Bauinvestitionen sind bis spätestens 15.09. des Vorjahres zu stellen.

VIII.

Förderungen von Vereinen /Organisationen die nicht unter die Förderrichtlinien fallen

Bezüglich des Betriebskostenzuschusses für die Vereinsheim Theißing GbR wird mit dieser eine separate Vereinbarung getroffen.

Der Feuerwehrverein Großmehring erhält einen jährlichen Zuschuss für die Reinigung des Feuerwehrhauses in Höhe von 2.000,00 Euro; der Feuerwehrverein Theißing erhält hierfür einen jährlichen Zuschuss von 1.023,00 Euro. Für das Feuerwehrhaus Demling beschäftigt die Gemeinde eine Reinigungskraft.

Die Wasserwacht Großmehring erhält einen jährlichen Zuschuss für die Kinder- und Jugendausbildung (Schwimmtraining, Fahrtkosten usw.) in Höhe von 1.500,00 Euro.

Die Seniorenclubs, die Nachbarschaftshilfe und die Krabbelgruppen erhalten auf Antrag pro Senior, Helfer bzw. Kind einen jährlichen Zuschuss von 5,00 Euro. Der Antrag ist ebenfalls bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres unter Angabe der durchschnittlichen Personenzahlen bei der Gemeinde zu stellen.

IX.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2021 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.04.2010 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.